



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-304/2014-13

Ggst.: Fritz und Aloisia Posch, 8451 Heimschuh 15/1,
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 308 Tiere
sowie der Mastgeflügelhaltung um 4599 Tiere;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 23. April 2014

**„Fritz und Aloisia Posch, 8451 Heimschuh 15/1,
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 308 Tiere
sowie der Mastgeflügelhaltung um 4599 Tiere“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Heimschuh, 8451 Heimschuh, vom 19. Dezember 2013, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Fritz und Aloisia Posch, 8451 Heimschuh 15/1, „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 308 Tiere sowie der Mastgeflügelhaltung um 4599 Tiere“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 und 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 19. Dezember 2013, eingelangt am 27. Dezember 2013, hat die Gemeinde Heimschuh, 8451 Heimschuh, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Fritz und Aloisia Posch, 8451 Heimschuh 15/1, „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 308 Tiere sowie der Mastgeflügelhaltung um 4599 Tiere“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 13. Dezember 2013,
- Baubeschreibung betreffend das Gebäude Nordwest vom 10. Dezember 2013,
- Baubeschreibung betreffend das Gebäude Südost vom 10. Dezember 2013,
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 10. Dezember 2013,
- Land- bzw. emissionstechnische Beurteilung des Lehr- und Forschungszentrums Raumberg-Gumpenstein vom 16. Oktober 2013,
- Lüftungsbeschreibung der Firma Stallprofi Hof- und Stalltechnologie Gesellschaft m.b.H. vom 21. August 2013,
- Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 22. Mai 2006,
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan,
- Einreichplan der WSB Bau GmbH vom 10. Dezember 2013, Plan Nr. pos.12.13.001c, betreffend das Gebäude Südost 02,
- Einreichplan der WSB Bau GmbH vom 10. Dezember 2013, Plan Nr. pos.12.13.001c, betreffend das Gebäude Nordwest 01,
- Einreichplan der WSB Bau GmbH vom 10. Dezember 2013, Plan Nr. pos.12.13.001c (Übersichtslageplan betreffend die Gebäude Nordwest 01 und Südost 02),
- Geschossflächenberechnung vom 10. Dezember 2013, Plan Nr. pos.12.13.001c, betreffend die Gebäude Nordwest 01 und Südost 02,
- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 18. November 2013,
- Aufstellung über die Nutztierhaltung,
- Grundbuchsauszug vom 10. Dezember 2013,
- Lageplan der benachbarten Betriebe mit Mastschweinehaltung.

II. Am 13. Jänner 2014 hat die Gemeinde Heimschuh den legalisierten sowie den geplanten Tierbestand des gegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebes übermittelt.

III. Mit der Eingabe vom 17. Jänner 2014 wurde von der Gemeinde Heimschuh eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von 500m um das gegenständliche Vorhaben samt legalisiertem Tierbestand übermittelt.

IV. Am 17. Jänner 2014 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 53, KG Heimschuh, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen ist.

V. Zur Klärung folgender Fragen wurde am 21. Jänner 2014 ein Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

VI. Am 14. März 2014 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Die Landwirte Friedrich u. Aloisia Posch, 8451 Heimschuh 15, suchten um Erteilung der nachträglichen Bau- u. Benützungsbewilligung für die Errichtung von Zubauten bei den bestehenden Schweine- und Hühnerställen Nordwest und Südost und um Baubewilligung für die Nutzungsänderung zu Schweinemastställen und für die Errichtung einer zentralen Lüftungsanlage, einer Garage, eines Geräteunterstellplatzes mit Hackgutlager, Silos und Güllegruben beim Anwesen Heimschuh 15 an. Insgesamt soll der Mastschweinebestand um 308 Tiere und der Mastgeflügelbestand um 4599 Tiere erhöht werden.

Lt. Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) vom 21.01.2014 ist die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 200 zu prüfen. Gemäß § 3 a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Im Umkreis von ca. 500 Meter um das gegenständliche Vorhaben befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

• Karl u. Christ Posch (Gst .Nr. 370/1)	400 Mastschweine
• Franz Primus (Gst. Nr. 386)	550 Mastschweine
• Bernhard Kainz (Gst Nr. 361)	689 Mastschweine
• Franz Kainz (Gst. Nr. 360)	150 Mastschweine
• Adolf Langbauer (Gst. Nr. 135)	110 Mastschweine
• Josef Pichler (Gst. Nr. 424)	<u>216 Mastschweine</u>
Summe	2115 Mastschweine

Demgemäß ergingen seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) folgende Fragen an die Abteilung 15 - Luftreinhaltung:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?

2. *Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?*

1. BEFUND

2.1 *Unterlagen*

- *Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, (ÖRL) herausgegeben vom BM f. Umwelt, Dez. 1995.*
- *UVP-Gesetz 2000, BGBL I 2000/89 i.d.g.F.*
- *Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011.*
- *Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 21. Jänner 2014, UVP-Feststellungsverfahren – Fritz u. Aloisia Posch, 8451 Heimschuh 15/1, Erweiterung der Mastschweinehaltung um 308 Tiere sowie der Mastgeflügelhaltung um 4599 Tiere; GZ: ABT13-11.10-304/2014-7 unter Anschluss folgender Unterlagen.*
- *Schreiben der Gemeinde Heimschuh vom 19.12.2013, Antrag auf Einzelfallprüfung zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung (Feststellungsverfahren) gem. § 3 Abs 7 UVP-Gesetz 2000 i.d.g.F.*
- *Elektronisches Schreiben der Gemeinde Heimschuh vom 17.01.2014 bezüglich der Besatzzahlen von Tierhaltungsbetrieben im Umfeld von 500 m um den Betrieb Posch.*
- *Diverse Baubeschreibungen vom 10.12.2013, Posch Aloisia u. Friedrich.*
- *Einreichplan, Errichtung einer Zentralabsaugung bzw. Nutzungsänderung zu Mastställen, nachträgliche Bewilligung von : Hühnerstall 9, 10, 11, 12, Güllegrube 4, Garage, Maststall 5, 6, 7, Hackgutlager, Geräte Unterstellplatz, Gebäude Südost 02, Verfasser: WSB Bau GmbH, Leibnitz, Plan Nr. pos.12.13.001c, 10.12.2013.*
- *Einreichplan, Errichtung einer Zentralabsaugung bzw. Nutzungsänderung zu Mastställe, nachträgliche Bewilligung von: Abteil A2 bzw. Lager, Güllegrube 3, Werkstatt, Förderschacht, Silo 02, Silo 03 und des Dachbodens, Gebäude Nordwest 01, Verfasser: WSB Bau GmbH, Leibnitz, Plan Nr. pos.12.13.001c, 10.12.2013.*
- *Übersichtsplan, Gebäude Nordwest 01, Gebäude 02, Verfasser: WSB Bau GmbH, Leibnitz, Plan Nr. pos.12.13.001c, 10.12.2013.*
- *Lw. Betrieb Posch, 8451 Heimschuh 15 – Erstellung einer land- bzw. emissionstechnischen Beurteilung, lfz-Raumberg Gumpenstein, 16.10.2013.*
- *Lüftungsbeschreibung Hühner- und Maststall – Zentralabsaugung für Posch Fritz, Heimschuh 15, 8451 Heimschuh, Fa. Stallprofi, 4623 Gunskirchen, 21.08.2013.*
- *Gutachten über die Windverhältnisse unter Einbeziehung der Calmen in 8451 Heimschuh, ZAMG, 22.05.2006, Zeichen: GRZ 228/06.*
- *Einsichtnahme (12.02.2014) und Kopie wesentlicher Unterlagen aus den Bauakten zu den Betrieben Posch Karl u. Christa, Primus Franz, Kainz Bernhard, Kainz Franz, Langbauer Adolf jun. und Pichler Josef jun.*

2.2 *Beurteilungsgrundlagen*

2.2.1 *Gerüche aus der Nutztierhaltung – Österreichische Richtlinie*

Im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung werden die vom geplanten Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen ermittelt.

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung von Immissionsbereichen in der Nachbarschaft erfolgt in Österreich anhand der vom BM f. Umwelt herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“. Diese Richtlinie ist in Österreich anerkannt und stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem

zu beurteilenden Stallobjekt dar. Sie ermöglicht auf Basis der Emissionskenngröße (Geruchszahl) G eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zu erwartenden Immissionssituation.

2.2.2 Beurteilungsumfang und vorgelegte Unterlagen

Den Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kommt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das primäre und i. A. höchste Belästigungspotenzial zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gasförmige (z.B. Ammoniak) und feste (z.B. Staub) Immissionen das Ausmaß der Ausbreitung von Geruchsimmissionen nicht überschreiten.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe sowie vom Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles. Die Ausbreitung und Verteilung der emittierten Gerüche wird maßgeblich von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft beeinflusst und richtet sich auch nach den örtlichen kleinregionalen meteorologischen Gegebenheiten.

Entscheidend für die Ausbreitung der Emissionen ist die Art der Entlüftung. Bei den meisten Ställen oder Stallteilen werden i. d. R. mehrere Abluftkamine über Dach gezogen, seltener zentrale Abluftkamine verwendet.

Die vorliegende Beurteilung des Vorhabens Posch stellt eine Abschätzung der in der Umgebung dieser Hofstelle zu erwartenden Auswirkung auf die Immissionssituation von Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar, basierend auf den fachspezifisch relevanten Daten und den von der zuständigen Behörde vorgelegten Unterlagen.

2.3 Geruchszahl G

Die Ermittlung der Geruchszahl für die Stallobjekte auf der Hofstelle erfolgt nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Dabei wird die Größe eines Emittenten anhand der ermittelten Geruchszahl abgeschätzt.

In die Geruchszahl G geht die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung ein. Bei der tierspezifischen Bewertung werden die Tierzahl Z und der tierspezifische Geruchsfaktor f_T einbezogen. Die landtechnische Bewertung setzt sich aus den drei Bereichen Lüftung, Entmistung u. Fütterung zusammen und ergibt den Landtechnischen Faktor f_{LT} .

Die Geruchszahl G ist eine dimensionslose Maßzahl, die sich durch Multiplikation der Tierzahl Z , des Tierspezifischen Faktors f_T und des Landtechnischen Faktors f_{LT} ergibt:

$$G = Z \cdot f_T \cdot f_{LT}$$

Wenn im zu beurteilenden Objekt mehrere Tierarten bzw. Nutzungsrichtungen gehalten werden und/oder unterschiedliche landtechnische Haltungsbedingungen (z.B. verschiedene Entmistungssysteme) vorliegen, so ist die Geruchszahl G für jeden Bereich getrennt zu bestimmen und die betreffenden Geruchszahlen anschließend zu summieren.

2.3.1 Geruchszahl G des bewilligten und künftigen Bestandes am Betrieb Posch

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Posch.

Tabelle 1: Geruchszahl G für den als bewilligt anzusehenden und zukünftigen Tierbestandes am Betrieb Posch

<i>Bestand</i>	<i>Geruchszahl</i>
<i>Bewilligter Bestand (Ist-Maß)</i>	<i>91,1</i>
<i>Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß)</i>	<i>91,3</i>

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Auf der Hofstelle Posch kommt es zu einer erheblichen Tierbestandserweiterung. Aktuell gelten 64 Zuchtsauen, 511 Mastschweine und 1420 Masthühner als bewilligt, künftig werden auf der Hofstelle insgesamt 819 Mastschweine und 6019 Masthühner gehalten. Aufgrund des eingereichten Vorhabens insbesondere wegen der Investitionen im Bereich der Ablufttechnik kommt es trotz dieser Tierbestandszunahmen zu keiner Zunahme bei der Kenngröße für die Geruchsemissionen. Die Ermittlung im Rahmen eines möglicherweise durch zu führendes Bauverfahrens nach § 40 (2) wurde hier nicht berücksichtigt.

2.3.2 Geruchszahl G des bewilligten Tierbestände im Umkreis von 500 Meter um den Betrieb Posch (kumulierende Betriebe)

Für die im Umfeld des Betriebes Posch gelegenen relevanten Tierhaltungsbetriebe Pichler Josef (Heimschuh 48, Gst. Nr. 424), Primus Franz (Heimschuh 25, Gst. Nr. 386), Kainz Bernhard (Heimschuh 31, Gst. Nr. 361), Kainz Franz (Heimschuh 32, Gst. Nr. 360), Posch Karl u. Christa (Heimschuh 9, Gst. Nr. 370) und Langbauer Adolf (Heimschuh 34, Gst. Nr. 135) wurden die Emissionskenngrößen (Geruchszahlen G) ermittelt.

Grundlage dafür waren die jeweiligen Bauakte insbesondere, falls vorgelegen, die darin enthaltenen landtechnischen Beschreibungen bzw. die Beurteilungen von Immissionen aus der Nutztierhaltung.

Berücksichtigung dabei fanden nur die bis dato als bewilligt anzusehenden Stall- und Tierbestände. Die fachlichen Details wurden den einzelnen Bauakten entnommen.

Tabelle 2: Geruchszahlen G für die im Umfeld von 500 Metern um den Betrieb Posch liegenden relevanten Tierhaltungsbetriebe

<i>Betrieb</i>	<i>Adresse</i>	<i>Geruchszahl G</i>
<i>Pichler Josef</i>	<i>Heimschuh 48</i>	<i>49</i>
<i>Primus Franz</i>	<i>Heimschuh 25</i>	<i>49</i>
<i>Kainz Bernhard</i>	<i>Heimschuh 31</i>	<i>67</i>
<i>Kainz Franz</i>	<i>Heimschuh 32</i>	<i>28</i>
<i>Posch Karl u. Christa</i>	<i>Heimschuh 9</i>	<i>63</i>
<i>Langbauer Adolf</i>	<i>Heimschuh 34</i>	<i>18</i>

2.4 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen

Die Geruchsschwelle ist jener Abstand in Meter, ab dem bei Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen sind. Außerhalb der Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Belästigungsgrenze ergibt sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinien 3471 und 3472 und liegt im Allgemeinen beim halbem Geruchsschwellenabstand. Innerhalb des Belästigungsbereiches werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Anrainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

2.4.1 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligter und zukünftiger Tierbestand am Betrieb Posch

Auf Basis der ermittelten Geruchszahlen G der Prozentangaben der Windrichtungsverteilung lt. meteorologischer Daten der ZAMG und der Orografie des Standortes wurden richtungsbezogene Geruchsschwellen sowie Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 3: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den bewilligten bzw. zukünftigen Tierbestand am Tierhaltungsbetrieb Posch

Bestand	Geruchsschwelle Richtung [Meter]	in	Belästigungsgrenze Richtung [Meter]	in
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Basis: $G = 91,1$	Richtung S, W, NW, SO	191	Richtung S, W, NW, SO	96
	Richtung SW, N, NO, O	167	Richtung SW, N, NO, O	84
Künftiger Bestand (Prognose-Maß) Basis: $G = 91,3$	Richtung S, W, NW, SO	191	Richtung S, W, NW, SO	96
	Richtung SW, N, NO, O	167	Richtung SW, N, NO, O	84

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Da die ermittelte Geruchszahl für den als bewilligt anzusehenden Tierbestand nahezu identisch ist mit jener des zukünftigen Bestandes bleiben auch die Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen unverändert.

Für den bewilligten Bestand am Betrieb Posch ist aufgrund der fehlenden Lüftungsanlagen (Fensterlüftung) bzw. wegen der niedrigen Abluftkamine (unter First) die Gebäude-umhüllende als Emissionsausgang von Relevanz. Im Zusammenhang mit dem Stallneubau ist die Verbindungslinie sämtlicher zentraler Abluftkamine als Emissionsausgang von Bedeutung.

2.4.2 Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen der im räumlichen Zusammenhang stehenden relevanten Tierbestände im Umfeld des Betriebes Posch

Im Umkreis von 500 Metern um den verfahrensgegenständlichen Betrieb Posch liegen 6 relevante Tierhaltungsbetriebe. Für die Berücksichtigung einer möglichen Kumulation von Gerüchen aus der Tierhaltung werden die betriebsbezogenen Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 4: Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen relevanter Tierhaltungsbetriebe um den Betrieb Posch

Bestand	Geruchsschwelle Richtung [Meter]	in	Belästigungsgrenze Richtung [Meter]	in
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Betrieb Pichler J. (Heimschuh 48) $G = 49$	Richtung S, W, NW, SO	140	Richtung S, W, NW, SO	70
	Richtung SW, N, NO, O	123	Richtung SW, N, NO, O	62
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Betrieb Primus F. (Heimschuh 25) $G = 49$	Richtung S, W, NW, SO	140	Richtung S, W, NW, SO	70
	Richtung SW, N, NO, O	123	Richtung SW, N, NO, O	62
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Betrieb Kainz B. (Heimschuh 31) $G = 67$	Richtung S, W, NW, SO	164	Richtung S, W, NW, SO	82
	Richtung SW, N, NO, O	143	Richtung SW, N, NO, O	72

<i>Bewilligter Bestand (Ist-Maß)</i> <i>Betrieb Kainz F. (Heimschuh 32)</i> <i>G = 28</i>	<i>Richtung</i> <i>S, W, NW, SO</i> 106	<i>Richtung</i> <i>S, W, NW, SO</i> 53
	<i>Richtung</i> <i>SW, N, NO, O</i> 93	<i>Richtung</i> <i>SW, N, NO, O</i> 47
<i>Bewilligter Bestand (Ist-Maß)</i> <i>Betrieb Posch K.u.C. (Heimschuh 9)</i> <i>G = 63</i>	<i>Richtung</i> <i>S, W, NW, SO</i> 159	<i>Richtung</i> <i>S, W, NW, SO</i> 80
	<i>Richtung</i> <i>SW, N, NO, O</i> 139	<i>Richtung</i> <i>SW, N, NO, O</i> 70
<i>Bewilligter Bestand (Ist-Maß)</i> <i>Betrieb Langbauer A. (Heimschuh 34)</i> <i>G = 18</i>	<i>Richtung</i> <i>S, W, NW, SO</i> 85	<i>Richtung</i> <i>S, W, NW, SO</i> 40
	<i>Richtung</i> <i>SW, N, NO, O</i> 74	<i>Richtung</i> <i>SW, N, NO, O</i> 37

Die Abstände sind ausgehend von der jeweiligen Entlüftungssituation des Stallgebäudes aus zu bemessen. Dabei wurden entweder die Gebäudeumhüllende, die Abluftkamine oder ein Mix aus beiden gewählt – siehe Anlage 1.

2.5 Kumulation von Gerüchen aus Stallobjekten gleicher Vorhaben

Vorweg wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen explizit keine Möglichkeit zur Beurteilung der Kumulation von Gerüchen aus der Nutztierhaltung bietet.

Bei der Abschätzung möglicher Kumulationen in einem bestimmten Areal spielen die Lage der Emissionsquellen, die örtlichen Windverhältnisse und deren Häufigkeitsverteilung in Prozent der Jahresstunden je nach Windrichtung eine wesentliche Rolle. In Abhängigkeit von der Größe der Tierbestände können mit zunehmendem Naheverhältnis von benachbarten Stallgebäuden Geruchsemissionen in einem erheblichen Ausmaß kumulieren. In der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen und der Beurteilung der zukünftigen Immissions-Situation kommt daher neben den Gebäudeabständen auch der Größenordnung der Tierbestände in den betroffenen Stallungen eine wesentliche Bedeutung zu.

In Anlage 1 ist ersichtlich, dass sich im zentralen Teil der KG Heimschuh Gerüche aus den bewilligten Betrieben Posch Aloisia und Friedrich, Kainz, Bernhard, Kainz Franz und Primus Franz überlagern. Durch das eingereichte Vorhaben am Betrieb Posch Aloisia und Friedrich wird sich die Geruchssituation insbesondere im Nahbereich der Stallungen verbessern, da sämtlich Stallungen am Betrieb Posch künftig über eine zentrale Abluftanlage entlüftet werden. Im unmittelbaren Nachbarschaftsbereich wird es zu einer spürbaren Entlastung kommen. Trotz der Aufstockung des Tierbestandes wird um den Betrieb Posch eine Verringerung der Geruchsschwelle erreicht.

2. GUTACHTEN

Die Landwirte Aloisia und Friedrich Posch planen die Erweiterung der landwirtschaftlichen Tierhaltung um 308 Mastschweine und 4599 Mastgeflügel. Im Umfeld des Betriebes Posch befinden sich weitere 6 relevante Tierhaltungsbetriebe mit einem Mastschweinebestand von insgesamt 2115 Tieren. Mit diesen Betrieben besteht ein räumlicher Zusammenhang, wobei es in einem zentralen Bereich der KG Heimschuh zu Geruchsüberlagerungen aus insgesamt 4 Betrieben (Betrieb Posch Aloisia u. Friedrich, Kainz Bernhard, Kainz Franz u. Primus Franz) kommt. Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens wird zwar der Tierbestand erhöht, jedoch wird durch die Installation von zentralen Abluftanlagen in sämtlichen Stallgebäuden die Abluftsituation so verbessert, dass es zu einer Reduktion der Geruchsschwelle und insgesamt zu einer Verbesserung der Immissionssituation insbesondere im nahen Umfeld des Betriebes Posch kommen wird.

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen (siehe Seite 1) sind demnach wie folgt zu beantworten:

- Ad. a) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel.
- Ad. b) Es wird auch künftig zu kumulierenden Geruchsimmissionen im Umfeld der Betriebe Posch, Kainz, Kainz und Primus kommen. Das Ausmaß dieser wird jedoch durch die geplanten Umbautätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Installation von zentralen Abluftanlagen am Betrieb Posch, abnehmen. Demnach ist nicht damit zu rechnen, dass die geplanten Vorhaben am Betrieb Posch Aloisia und Friedrich zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen.“

VII. Mit Schreiben 31. März 2014 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Mit Schreiben vom 7. April 2014 hat die Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Fritz und Aloisia Posch beabsichtigen ihre bestehende landwirtschaftliche Tierhaltung am Standort 8451 Heimschuh 15/1 um 308 Mastschweine und 4599 Masthühner zu erweitern. Nach Realisierung des Vorhabens sollen auf der Hofstelle 819 Mastschweine und 6019 Masthühner gehalten werden. Die Haltung von Zuchtsauen (bisher 64) wird offenbar aufgegeben. Das Vorhaben beinhaltet eine Verbesserung der Lüftungsanlagen in der Weise, dass sämtliche Stallungen am Betrieb Posch künftig über eine zentrale Abluftanlage entlüftet werden. Aus diesem Grund kommt es laut Gutachten des ASV für Luftreinhaltung trotz der Erweiterung des Tierbestandes zu keiner Zunahme bei der Kenngröße für die Geruchsemissionen.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht für sich allein den Schwellenwert laut UVP-G nicht, steht aber in engem räumlichen Zusammenhang mit einer Reihe weiterer tierhaltender Betriebe, so dass von der Behörde die Frage zu prüfen ist, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Auf Basis des Gutachtens des ASV für Luftreinhaltung ergibt sich nachvollziehbar, dass wegen der Verbesserungen bei der Abluftanlage trotz der Aufstockung des Tierbestandes um den Betrieb Posch eine Verringerung der Geruchsschwelle erreicht wird. Aus diesem Grund ist durch das gegenständliche Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher keine UVP durchzuführen.

Aus dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung, insbesondere der Anlage 1 ergibt sich jedoch eindeutig, dass die Anrainer im Ort Heimschuh im Bereich zwischen Wehrstegweg und Auenweg durch die Kumulierung der bestehenden Tierhaltungen Posch, Kainz Bernhard, Kainz Franz und Primus massiven Geruchsbelästigungen ausgesetzt ist. Es wird daher in weiterer Folge von der Baubehörde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 29 Abs. 6 Stmk. BauG (Sanierungsverfahren) zu prüfen sein.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Fritz und Aloisia Posch führen auf der Hofstelle 8451 Heimschuh 15/1 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Zuchtsauen-, Mastschweine- und Mastgeflügelhaltung.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich nach Angabe der Gemeinde Heimschuh wie folgt dar:

- Zuchtsauen: 64
- Mastschweine: 511
- Mastgeflügel: 1420

II. Die Projektwerber beabsichtigen die Errichtung von Zubauten zu den auf Gst. Nr. 53, KG Heimschuh, bestehenden Schweine- und Hühnerställen.

Nach Realisierung des Projektes stellt sich der Tierbestand nach Angabe der Gemeinde Heimschuh wie folgt dar:

- Mastschweine: 819
- Mastgeflügel: 6019

Die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes umfasst somit die Schaffung von 308 zusätzlichen Mastschweineplätzen sowie von 4599 Mastgeflügelplätzen.

III. Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind nach Angabe der Gemeinde Heimschuh Grundstücke im Sinne der Definition des Anhangs 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

IV. Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das Gst. Nr. 53, KG Heimschuh, in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C.

V. Im Umkreis von ca. 500m um das gegenständliche Vorhaben befinden sich folgende landwirtschaftlichen Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- Karl und Christa Posch (Gst. Nr. 370/1, KG Heimschuh):	400 Mastschweine
- Franz Primus (Gst. Nr. 386, KG Heimschuh):	550 Mastschweine
- Bernhard Kainz (Gst. Nr. 361, KG Heimschuh):	689 Mastschweine
- Franz Kainz (Gst. Nr. 360, KG Heimschuh):	150 Mastschweine
- Adolf Langbauer jun. (Gst. Nr. 135, KG Heimschuh):	110 Mastschweine
- Josef Pichler jun. (Gst. Nr. 424, KG Heimschuh):	216 Mastschweine
gesamt:	2115 Mastschweine

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben werden die gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht.

VIII. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des

Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Das gegenständliche Vorhaben und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (vgl. Punkt B) V.) überschreiten gemeinsam die gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte von 2.500 Mastschweineplätzen bzw. von 65.000 Mastgeflügelplätzen.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 2.500 Mastschweineplätzen bzw. von 65.000 Mastgeflügelplätzen auf.

Es ist daher zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichem Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) VI.) zum Ergebnis, dass *„es auch künftig zu kumulierenden Geruchsimmissionen im Umfeld der Betriebe Posch, Kainz, Kainz und Primus kommen wird. Das Ausmaß dieser wird jedoch durch die geplanten Umbautätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Installation von zentralen Abluftanlagen am Betrieb Posch, abnehmen. Demnach ist nicht damit zu rechnen, dass die geplanten Vorhaben am Betrieb Posch Aloisia und Friedrich zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen.“*

Da durch eine Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belange Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Fritz Posch, 8451 Heimschuh 15/1, als Projektwerber,
2. Aloisia Posch, 8451 Heimschuh 15/1, als Projektwerberin,
3. Gemeinde Heimschuh, 8451 Heimschuh, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG und als Standortgemeinde,
4. Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
6. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz